

Amt für Schulen, Sport und Kultur -Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH-

Richtlinien zur Vergabe der städtischen und landkreiseigenen Turn- und Sporthallen für Trainingszwecke und Sportveranstaltungen in Waiblingen

1. Vorwort

Die Stadt Waiblingen hat ihre Turn- und Sporthallen und der Landkreis Rems- Murr die beiden Sporthallen im Kreisberufsschulzentrum der Verpachtungsgesellschaft Waiblingen mbH zur Vergabe an Vereine und Sportgruppen wochentags, in den Abendstunden sowie an Wochenenden übertragen. Mit den folgenden Vergaberichtlinien wird die Verwaltung ermächtigt, die Vergabe an die Benutzer nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen.

2. Vergaberichtlinien

- a. Die Hallennutzungsordnung ist von allen Benutzern einzuhalten. Schwerwiegende Verstöße haben den Ausschluss von der Hallenvergabe zur Folge.
- b. Die Turn- und Sporthallen werden außerhalb der Schulnutzung vorrangig für den Wettkampfsport und das dafür notwendige Training der traditionellen Hallensportarten vergeben. Im Hallenfußball besteht dieser Vorrang nur für Kinder unter 14 Jahren. Freizeitsportangebote der Vereine werden mit berücksichtigt.
- c. Bei Sportveranstaltungen und Übungsbetrieb wird bei der Vergabe die für die Sportart benötigte Hallengröße und Hallenboden berücksichtigt. Da bedeutet, dass in großen Hallen vorrangig Sportarten berücksichtigt werden, die ein großes Spielfeld benötigen.
- d. In der Hallenzuteilung wird folgende Reihenfolge berücksichtigt:
 - Sportangebote der örtlichen Sportvereine, die nach den Sportförderrichtlinien der Stadt gefördert werden
 - Sportangebote der übrigen gemeinnützigen, örtlichen Vereine und Organisationen wie VHS, FBS, DRK, Kirchen usw.
 - Örtliche Betriebssportgruppen und freie Sportgruppen
 - Kommerzielle SportangeboteDer Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung kann von den Anbietern verlangt werden.
- e. Bei der Neuaufstellung des Übungsplans (Montag - Freitag, sowie Samstagfrüh) und der Wochenendbelegung werden die bisher nutzenden Sportvereine sowie antragstellende Sportvereine in einer gemeinsamen Besprechung gehört. Es wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

- f. Die Ortschaftsverwaltungen belegen ihre Hallen ebenfalls nach diesen Vergabekriterien selbst.
 - g. Bei der Zuteilung der Übungszeiten werden die in der Anlage beigefügten „Stuttgarter Hallenbelegungskriterien“ zu Grunde gelegt. Bei den Sportvereinen wird zuvor der Bedarf erhoben. Die Übungszeit beträgt montags – freitags 17.30-22.00 Uhr, samstags 9.00- 12.00 Uhr. Zeiten vor 17.30 Uhr werden im Einvernehmen mit den Schulen belegt, da diese in dieser Zeit Vorrang haben.
 - h. In den Turn- und Sporthallen wird jährlich eine Belegungskontrolle der Übungszeiten durch die Hausmeister durchgeführt. Die erhobenen Teilnehmerzahlen werden ebenfalls bei der Vergabe von Hallenzeiten berücksichtigt.
 - i. Samstags ab 12.00 Uhr, sonntags und feiertags werden keine Trainings- oder Übungszeiten vergeben. Diese Zeiten stehen für Meisterschaftsspiele, Turniere, Lehrgänge und Freundschaftsspiele zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt in vorgenannter Reihenfolge.
 - j. Schlüsselüberlassungen sind gegen Nutzungsvereinbarung möglich.
3. Die Richtlinien treten am **01.08.1993** in Kraft.